

## **TOP 11:**

---

### Zwölftes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Drucksache: 473/14

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Seit dem Jahr 2007 werden Biokraftstoffe in der Bundesrepublik Deutschland über eine energetische Biokraftstoffquote gefördert. Unternehmen, die Kraftstoffe in Verkehr bringen, sind demnach verpflichtet, einen bestimmten Mindestanteil (Quote) in Form von Biokraftstoffen abzusetzen. Der Deutsche Bundestag hat bereits 2009 mit Verabschiedung der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung beschlossen, die energetische Quote ab dem Jahr 2015 auf eine Treibhausgasquote umzustellen, um die Klimabilanz von Biokraftstoffen zu verbessern.

Das vorliegende Gesetz sieht nunmehr vor, die Quote in 2015 und 2016 gegenüber dem geltenden Recht jeweils von 3 auf 3,5 Prozent anzuheben und im Gegenzug dazu ab dem Jahr 2017 von 4,5 auf 4 Prozent und ab dem Jahr 2020 von 7 auf 6 Prozent abzusenken. Damit erfolgt teilweise eine Anpassung der Quotenhöhe an die EU-Kraftstoffqualitätsrichtlinie (98/70/EG) und insbesondere eine Verstetigung der Quotenhöhe.

Das Gesetz enthält des Weiteren verschiedene Anpassungen, mit denen ein ordnungsgemäßer Vollzug der Treibhausgasquote sichergestellt werden soll. Darüber hinaus wurden insbesondere in den §§ 37a und 37b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Änderungen und Klarstellungen eingearbeitet, um das Quotenrecht übersichtlicher zu gestalten. Diese wurden im Interesse der besseren Verständlichkeit neu strukturiert.

Der Katalog der Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Rechtsverordnungen wurde erweitert, um auf noch in Diskussion befindliche, aber absehbare Änderungen aus dem Europarecht national leichter reagieren zu können.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 925. Sitzung am 19. September 2014 Stellung genommen (BR-Drucksache 360/14 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 57. Sitzung am 9. Oktober 2014 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - BT-Drucksache 18/2135 - in geänderter Fassung angenommen.

Übernommen wurde das Anliegen des Bundesrates, mit dem er sich für die Beibehaltung der derzeit geltenden Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber den Ländern zur Förderung von Biokraftstoffen ausgesprochen hatte.

Weiterhin wurden in das Gesetz Klarstellungen aufgenommen, durch die sichergestellt werden soll, dass Kraftstoffmengen, die durch das Energiesteuergesetz entlastet wurden oder werden, weder bei der Berechnung des Referenzwertes noch bei der Berechnung der Treibhausgasemissionen berücksichtigt werden dürfen. Das heißt, dass Biokraftstoffe, die in Deutschland nicht nach dem Energiesteuergesetz versteuert werden, auch nicht zu Quotenzwecken eingesetzt werden können.

Darüber hinaus wird die Ermächtigungsgrundlage in § 37d Absatz 2 Nummer 13 konkretisiert. Ferner ist vorgesehen, dass die Verordnung dem Deutschen Bundestag vorgelegt wird, sofern Regelungen zu strombasierten Kraftstoffen (Wasserstoff, Power-To-Gas, Power-To-Liquid) getroffen werden. Sofern sich der Deutsche Bundestag innerhalb von vier Sitzungswochen nicht mit der Verordnung befasst hat, gilt die Zustimmung als erteilt.

Zur weiteren Klarstellung werden neue Artikel 2 und 3 eingefügt, mit denen die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung und die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung in einzelnen Aspekten mit Blick auf die Umstellung auf die Treibhausgasquote geändert werden.

Im Übrigen beinhalten die Modifikationen des Deutschen Bundestages redaktionelle Änderungen sowie notwendige Folgeänderungen.

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.